

Bitte beachten: Zum Verbleib beim Kunden

Steuerregelungen für Lebensversicherungen nach österreichischem Recht Stand 12.2023

Im Wesentlichen sind folgende steuerliche Regelungen auf Lebensversicherungen anzuwenden. Aufgrund der komplexen Rechtslage ist eine abschließende Darstellung an dieser Stelle nicht möglich, da die abgabenrechtliche Behandlung im Einzelfall von den persönlichen Verhältnissen abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann.

Detaillierte Informationen zu Ihrer persönlichen Steuersituation erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater.

1. Versicherungssteuergesetz (VersStG)

Beitragsbesteuerung (Versicherungssteuer, §§ 1, 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a VersStG)

Gemäß § 1 VersStG unterliegen Zahlungen des Versicherungsentgeltes (nachfolgend auch als „**Versicherungsbeitrag**“ bezeichnet) aufgrund eines durch Versicherungsvertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses der Versicherungssteuer, wenn

- (1) der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist und diese bei Zahlung des jeweiligen Versicherungsbeitrags ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in Österreich hat, **oder**
- (2) der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, jedoch das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, bei der jeweiligen Beitragszahlung in Österreich gelegen ist.

Der Steuersatz beträgt 4 % des Versicherungsbeitrags. Ausnahmen davon werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

Der **Steuersatz** beträgt – wenn keine laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Prämie vereinbart ist - **11 % des Versicherungsbeitrags** für Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall

- (1) **mit einer Laufzeit von weniger als 10 Jahren** ab Vertragsabschluss, **wenn** der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen am Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils das **50. Lebensjahr vollendet** haben. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für versicherte Personen, oder
- (2) **mit einer Laufzeit von weniger als 15 Jahren** ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen.

Nachversteuerung:

Die Verwirklichung bestimmter Sachverhalte kann zu einer Nachversteuerung in Höhe von 7 % der einbezahlten Versicherungsbeiträge führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Versicherungsverhältnis nachträglich so verändert wird, dass der Steuersatz von 11 % des Versicherungsbeitrags anzuwenden wäre (näheres dazu finden Sie unter „Steuersatz“).

Bei einer Kapital- oder Rentenversicherung ohne laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Beitragszahlungen kommt es unter anderem dann zur Nachversteuerung, wenn innerhalb der ersten 15 Jahre ab Vertragsabschluss ein Rückkauf erfolgt. Haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils das 50. Lebensjahr vollendet gehabt, kommt es zur Nachversteuerung, wenn der Rückkauf innerhalb der ersten 10 Jahre ab Vertragsabschluss erfolgt. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung der Versicherungssumme bei einem Versicherungsvertrag, der dem Steuersatz von 4 % unterliegt, auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Beitragszahlung für die Frage der Versicherungssteuerpflicht als selbständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages.

Die Besteuerung des Erhöhungsbetrages ist je nach Laufzeit dieses „neuen“ Vertrages vorzunehmen. Wird das Zweifache der Versicherungssumme erst nach mehrmaligen Aufstockungen überschritten, so unterliegt der gezahlte Versicherungsbeitrag für die vorangegangenen Aufstockungen nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer von 7 %.

2. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG)

Seit dem 01.08.2008 wird in Österreich keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer mehr eingehoben. Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz steht jedoch weiterhin in Kraft. Hieraus resultieren gegenwärtig bestimmte Meldepflichten.

Meldepflichten:

Schenkungen unter Lebenden sind unter bestimmten Voraussetzungen dem österreichischen Finanzamt gemäß § 121a Bundesabgabenordnung (BAO) anzuzeigen. Welche Tatbestände als „Schenkung“ zählen, ergibt sich aus dem § 3 ErbStG.

Werden Ansprüche aus einer Lebensversicherung geschenkt, ist dies dem österreichischen Finanzamt anzuzeigen, wenn der gemeine Wert dieser Ansprüche EUR 15.000,00 übersteigt und entweder der Geschenknnehmer oder der Geschenkgeber am Zeitpunkt des Erwerbes einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte. Wenn der gemeine Wert dieser Ansprüche EUR 15.000,00 nicht übersteigt, besteht dennoch eine Anzeigepflicht, wenn der Geschenknnehmer von derselben Person innerhalb der letzten fünf Jahren Schenkungen im gemeinen Wert von insgesamt mehr als EUR 15.000,00 erhalten hat.

Werden Ansprüche aus einer Lebensversicherung zwischen Angehörigen geschenkt, ist dies dem österreichischen Finanzamt anzuzeigen, wenn der gemeine Wert dieser Ansprüche EUR 50.000,00 übersteigt und entweder der Geschenknnehmer oder der Geschenkgeber am Zeitpunkt des Erwerbes einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte. Wenn der gemeine Wert dieser Ansprüche EUR 50.000,00 nicht übersteigt, besteht dennoch eine Anzeigepflicht, wenn der Geschenknnehmer von demselben Angehörigen innerhalb der letzten fünf Jahren Schenkungen im gemeinen Wert von insgesamt mehr als EUR 50.000,00 erhalten hat. Als Angehörige gelten: **1)** Ehegatte, **2)** die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, **3)** die Schwägerten in gerader Linie und die Schwägerten

zweiten Grades in der Seitenlinie, **4**) die Wahl-(Pflege-)Eltern und die Wahl-(Pflege-)Kinder, **5**) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person und **6**) der eingetragene Partner.

Die Anzeigepflicht trifft sowohl den Erwerber als auch den Geschenkgeber und ist **binnen dreier Monate** ab Erwerb zu erstatten.

Erfolgen Auszahlungen aus einem Versicherungsvertrag an eine andere Person als den Versicherungsnehmer, so sind Versicherungsunternehmen gemäß § 26 ErbStG verpflichtet, dem Finanzamt den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages und die Person des Empfangsberechtigten mitzuteilen.

3. Einkommensteuergesetz (EStG)

Besteuerung von Kapitalleistungen (Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 27 EStG):

Unterschiedsbeträge zwischen den eingezahlten Versicherungsbeiträgen und der Versicherungsleistung, die

- (1) im Falle des Erlebens oder des Rückkaufs (oder auch einer Teilauszahlung von über 25 %) einer auf den Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich einer fondsgebundenen Lebensversicherung, **oder**
- (2) im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von 10 bzw. 15 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist,

ausgezahlt werden, gelten gemäß § 27 Abs. 5 Z 3 EStG im privaten Bereich unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen als Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn im Versicherungsvertrag keine laufenden, im Wesentlichen gleichbleibenden Beitragszahlungen vereinbart sind und die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages

- (1) weniger als 10 Jahre ab Vertragsabschluss beträgt, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person am Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben (ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherte Person);
- (2) in allen anderen Fällen weniger als 15 Jahre ab Vertragsabschluss beträgt.

Trifft dies zu, sind die Unterschiedsbeträge im Sinne des § 27 Abs. 5 Z 3 EStG zu veranlagern und unterliegen dem allgemeinen progressiven Steuersatz.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung einer Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Beitragszahlung als selbständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages. Mindestbindeterminen beginnen gegebenenfalls neu zu laufen.

Einkünfte iSd § 27 Abs. 5 Z 3 EStG, die im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen zufließen, sind nach Maßgabe von § 98 EStG in Österreich nicht (beschränkt) steuerpflichtig. Die Besteuerung derartiger Einkünfte im Ansässigkeitsstaat des Versicherungsnehmers ist gesondert zu untersuchen.

Rentenbesteuerung (Sonstige Einkünfte, § 29 EStG):

Grundsätzlich unterliegen Versicherungsrenten – mit bestimmten Ausnahmen (z.B. sog. Mehrbedarfsrenten; VfGH 07.12.2006, B-242/06 und VwGH 18.10.201, 2009/15/0148) – im privaten Bereich unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen als wiederkehrende Bezüge nach § 29 Z 1 EStG dem allgemeinen progressiven Steuersatz von (bis 2020) bis zu 55 % (Veranlagung); dies jedoch prinzipiell erst dann, wenn die Summe der dem Versicherungsnehmer insgesamt zugeflossenen Leistungen (Renten) den Wert der Gegenleistung (Endwert der Ansparphase) übersteigt.

Einkünfte iSd § 29 Abs. 1 EStG, die im Ausland ansässigen Personen zufließen, sind nach Maßgabe von § 98 EStG in Österreich nicht (beschränkt) steuerpflichtig. Die Besteuerung derartiger Einkünfte im Ansässigkeitsstaat des Versicherungsnehmers ist gesondert zu untersuchen.

Wird durch eine Rentenleistung ein Verdienstentgang ersetzt, kann die Rente eine steuerliche Einnahme in Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 EStG (Entschädigung) darstellen. In diesem Fall führen die empfangenen Rentenzahlungen sofort zu steuerpflichtigen Einkünften (Veranlagung zum progressiven Tarif), die jener Einkunftsart zu erfassen sind, welche die Rente ersetzt (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit).

Absetzbarkeit der Versicherungsbeiträge (Sonderausgaben, § 18 EStG):

Für nach dem 31. Dezember 2015 abgeschlossene freiwillige Kranken-, Unfall-, Pensions- und Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) ist ein Sonderausgabenabzug gemäß § 18 Abs. 1 EStG idF StRefG 2015/2016 nicht mehr möglich.

Für vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossene freiwillige Kranken-, Unfall-, Pensions- und Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) kann nur mehr zeitlich befristet bis Ende 2020 bei Vorliegen der in § 18 EStG angeführten Voraussetzungen und auch nur bis zu den dort genannten Höchstbeträgen ein Sonderausgabenabzug für Versicherungsbeiträge geltend gemacht werden. Versicherungsbeiträge sind insbesondere nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn das Versicherungsunternehmen Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat oder ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.

Beiträge zu Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall (Kapitalversicherungen) sind nur abzugsfähig, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen worden ist, für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt und überdies zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens 20 (zwanzig) Jahren liegt. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet, dann verkürzt sich dieser Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, er darf jedoch nicht weniger als zehn Jahre betragen.

Als Sonderausgaben abgesetzte Beiträge sind bei Eintritt bestimmter Umstände nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 EStG nachzuversteuern (z. B. wenn Ansprüche aus einer Pensionsversicherung ganz oder zum Teil abgetreten, rückgekauft oder vor oder nach Beginn der Pensionszahlung ganz oder zum Teil durch Kapitalzahlung abgegolten werden). Die Nachversteuerung erfolgt gemäß § 18 Abs. 5 EStG mit einem Steuersatz von 30 %.

Umstände, die zu einer Nachversteuerung führen, müssen dem Wohnsitzfinanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.